



Bezirk Gersau

Kanton Schwyz

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DIE QUELFFASSUNGEN GURGELI, SCHLAG, RÄMSY UND STÜCKI
DER QUELLWASSERGENOSSENSCHAFT RÄMSY, GERSAU

Öffentliche Auflage vom 15. Mai 2009 bis 15. Juni 2009

Vom Bezirksrat Gersau erlassen am: 3. Juli 2009

Der Bezirksammann:

[Signature]

Der Landschreiber:

[Signature]

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 826 vom 11. 8. 2009

Der Landammann: [Signature]

Der Staatsschreiber: [Signature]



20. März 2008

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassung Gurgeli, Schlag, Rämsy und Stücki

Wassernutzungsberechtigte: Quellwassergenossenschaft Rämsy, 6442 Gersau
Wasserversorgung Gersau, 6442 Gersau

Ertrag: max. ca. 300 l/min; min. ca. 100 l/min

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

⇒ Zone S3	Weitere Schutzzone	Art. 5
⇒ Zone S2	Engere Schutzzone	Art. 6
⇒ Zone S1	Fassungsbereich	Art. 7

III Spezielle Massnahmen

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Zone S1	Fassungsbereich
⇒ Zone S2	Engere Schutzzone
⇒ Zone S3	Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV),
Art. 25, 26, 27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln
in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom
17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 8. März 2001,
verfasst durch die Firma Schenker Korner & Partner GmbH.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich
aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 5'000, erstellt durch die Firma Schenker Korner
& Partner GmbH, mit Datum vom 11. Mai 2005 und der revidierten Fassung im Massstab
1:2'500 vom 23. Januar 2008.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung
gemäss Zonenplan vom 10. November 2000.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimat-
schutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehal-
ten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei und bei der
Wasserversorgung jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c/d/e verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende **Güllengruben und Mistplatten** sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Gullenleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5facher Betriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von unverschmutztem Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Schutzzone S zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Schutzzone S zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein, sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Ziff. 221 Abs. 1 GSchV.

Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zu Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis 2'000 Liter.

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitären Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA Norm 190 für die Schutzzonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

g) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b) dieses Reglements.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel****Landwirtschaft**

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbeurteilung im Einzelfall eingesetzt werden.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst.
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 5.4 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregister/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Es sind aber Schutzmassnahmen erforderlich die gewährleisten,

dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden), sind nicht gestattet.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmefälle bezüglich bestehenden Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile müssen über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels fundiert werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.
- Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtigkeit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements dann alle fünf Jahre auf die Dichtigkeit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind umgehend durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Ebenfalls sind die bestehenden Meteor- und Drainageleitungen alle fünf Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bestehende Strassen dürfen bestehen bleiben, müssen aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit Randbordüren, einem dichten Belag und einer dichten Strassenentwässerung mit Ableitung ausserhalb der Schutzzone erstellt werden. Ist der Transport von wassergefährdenden Gütern zugelassen, sind zudem bauliche Massnahmen zu treffen, damit keine Fahrzeuge von der Strasse abkommen können (z.B. New-Jersey-Profile, ausbruchssichere Leitplanken usw.).

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Schutzzone S2, kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

Die in der Zone S2 liegenden Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung).

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

c) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst und Weinbau, sowie intensive gemüsebauliche Nutzung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Das grossflächige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

d) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**a) Pflanzen- und Holzschutzmittel****Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger**Landwirtschaft**

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.
Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert fünf Jahren aufzuheben.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist einzuzäunen. In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch die Zone S1 im Gelände deutlich zu markieren. Für die Fassung Gurgeli empfiehlt sich eine Umzäunung zu erstellen.

Art. 9 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind durch den Eigentümer umgehend zu beheben.

Art. 10 Anordnung eines Fahrverbots für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung für Strassen in der Zone S2

Lässt sich durch bauliche Massnahmen das Abirren von Fahrzeugen von Strassen in der Schutzzone S2 nicht verhindern, sind die entsprechenden Strassen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu versehen.

Art. 11 Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel „Grundwasser“ zu kennzeichnen.

Art. 12 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

Das Wasser der Quellen Gurgeli, Schlag, Rämsey und Stücki weist in seinem natürlichen Zustand zeitweise eine ungenügende Trinkwasserqualität auf (Keimbelastung). Diese Belastungen lassen sich mit der vorliegenden Schutzzonenausscheidung nicht eliminieren.

Es ist daher unabdingbar, dass das Quellwasser vor seinem Gebrauch als Trinkwasser durch eine zeitgemässe Wasseraufbereitungsanlage behandelt wird. Nach der Aufbereitungsanlage muss das Wasser den Anforderungen an die Trinkwasserqualität genügen. Für die Einhaltung der Trinkwasserqualität ist das Laboratorium der Urkantone zuständig. Bei einer Störung oder beim Ausfall der Aufbereitungsanlage ist das Quellwasser in den Verwurf zu leiten.

IV Schlussbestimmungen

Art. 13 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat/Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 15 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 16 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonen zu informieren.

Art. 17 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegen beim Bezirksrat von Gersau.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 18 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb den Bürozeiten der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.